

Konsolidierte Fassung

Benutzungsordnung Für die Kulturhalle in der Ortsgemeinde Reinsfeld

(Fassung vom 12.10.2001 inkl. Änderung vom 06.10.2016)

§ 1

Die Kulturhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Reinsfeld und besteht aus:

1. Untergeschoss mit Flur, Umkleide, Garderobe, WCs, kleinem Saal, Aula, Vereinsräume 1 und 2 und Lager.
2. Erdgeschoss mit großem Saal, Bühne, Galerie, Foyer

§ 2

Die Kulturhalle steht allen Bürgern, Einwohnern, Vereinen, Gruppen und ähnlichen Organisationen sowie Parteien und Gewerbetreibenden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 – 4 GemO und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Der Anspruch auf Benutzung der Kulturhalle besteht nicht, wenn die beantragte Nutzung dem Widmungszweck widerspricht, die Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Gefahr nachteiliger Benutzung im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO besteht.

Die Benutzung der Kulturhalle ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig zu beantragen. Die Benutzung der Kulturhalle oder einzelner Räume darf nur im Rahmen eines mit der Ortsgemeinde abzuschließenden Benutzungsvertrages erfolgen. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus einem wichtigen sachlichen Grund (z. B. Sicherung des ordnungsgemäßen Zustandes des Gebäudes) zurückgenommen werden. In diesem Falle kann der Benutzer keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.

§ 3

Bei der Inanspruchnahme der Kulturhalle sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz),
- des Gaststättengesetzes und der Gaststätten-VO
- sowie der Gewerbeordnung

in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Die Benutzung der Kulturhalle für familiäre Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

§ 5

In Anspruch genommene Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Hierzu gehört auch die Reinigung der Bodenflächen und der Treppenaufgänge (besenrein) sowie des Vorplatzes am Gebäude. Sämtliche Abfälle, Scherben, Müll und dergleichen sind in den vorhandenen Abfallbehältern zu sammeln und zur Abnahme bereitzustellen. Die Lagerung von Unrat im Gebäude und auf dem zum Gebäude gehörenden Grundstück ist nicht erlaubt. Näheres regelt die Hallennutzungsverordnung.

Den Benutzern, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann die künftige Inanspruchnahme des Gebäudes untersagt werden

Die erforderlichen Reinigungsarbeiten (Endreinigung) werden durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die Kosten sind in den Nutzungsentgelten enthalten.

§ 6

Bauliche Veränderung am Gebäude und in allen Räumlichkeiten dürfen ohne Genehmigung der Ortsgemeinde nicht vorgenommen werden. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkaufsständen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortsgemeinde.

§ 7

Dem Benutzer der Kulturhalle ist nicht gestattet, das Gebäude und die Inneneinrichtung zu Reklamezwecken in irgendeiner Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Darstellungen dürfen ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 8

Der Verkauf und Vertrieb von Lebensmitteln, Süßwaren, Speisen und Getränken in der Kulturhalle ist im Rahmen der üblichen Nutzung zulässig. Im Einzelfall kann die Ortsgemeinde Auflagen machen bzw. mit den Nutzern abweichende Regelungen treffen.

§ 9

Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderoben und sonstigen Gegenständen zu sorgen. Die Ortsgemeinde schließt insbesondere aus, die Ersetzung des Schadens, der durch den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Sachen entsteht, die ein in der Kulturhalle aufgenommener Gast eingebracht hat. Als eingebracht gelten analog die im § 701 Abs. 2 BGB aufgeführten Sachen.

§ 10

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Sie ist weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihr ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen des Gebäudes gestattet. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 11

Die Benutzung der Kulturhalle erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Benutzers. Er haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen. Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden. Der jeweilige Benutzer stellt den Träger der Kulturhalle von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger der Kulturhalle.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gem. § 828 BGB unberührt.

§ 12

Wünsche und Beschwerden im Zusammenhang mit der Kulturhalle sind an die Ortsgemeinde Reinsfeld zu richten.

§ 13

Entgelttabelle für die Benutzung der Kulturhalle

a) Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, Gruppen und ähnlichen Organisationen mit Gewinnerzielungsabsicht

Großer Saal:	1. Tag	220,00 €
	Folgetag	175,00 €
Aula:	1. Tag	110,00 €
	Folgetag	55,00 €

b) Veranstaltungen einheimischer Vereine für Familienabende, Basare und Wohltätigkeitsveranstaltungen

Großer Saal:	110,00 €
Aula:	55,00 €

c) Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Gruppen und ähnlichen Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

Großer Saal:	180,00 €
Aula:	120,00 €

d) Gewerbetreibende

ohne Gewinnerzielungsabsicht (Weihnachtsfeiern, Personalversammlungen usw.)	290,00 €
---	----------

mit Gewinnerzielungsabsicht
(Verkaufsveranstaltungen, Werbeveranstaltungen usw.) 400,00 €

e) Veranstaltungen der Kirche und des Volksbildungswerkes

Die Veranstaltungen des Volksbildungswerkes und der Kirche werden den Veranstaltungen der örtlichen Vereine und sonstigen Gruppen gleichgestellt.

f) Lautsprecheranlage

Die gemeindeeigene Lautsprecheranlage kann im Bedarfsfall mitgenutzt werden. Die Bedienung der Anlage übernimmt eine von der Ortsgemeinde bestellte Person. Der jeweilige Benutzer hat das Entgelt für die Bedienungskraft zu übernehmen und unmittelbar mit dieser abzurechnen.

g) Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht für Haus und Anlagen ergibt sich aus § 5 der Benutzungsordnung. Die Endreinigung wird durch die Ortsgemeinde Reinsfeld selbst übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind in den angeforderten Benutzungsentgelten enthalten.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten über die Höhe des Benutzungsentgeltes.

§ 14

Alle zum Ausschank kommenden Biere sind durch die Karlsberg Brauerei KG über den Getränkevertrieb Hubert Bielen, Reinsfeld, zu beziehen. Alle alkoholfreien Getränke sind ebenfalls über den Getränkevertrieb Hubert Bielen, Reinsfeld, zu beziehen.

Diese Abnahmeverpflichtung gilt nicht für andere Getränke und Spirituosen (z. B. Sekt, Wein, Schnaps etc.).

§ 15

Im Einzelfall kann die Benutzung der Kulturhalle von der Hinterlegung einer Kautions in Höhe des Benutzungsentgeltes für den 1. Tag abhängig gemacht werden.

§ 16

Diese Benutzungsordnung und Entgelttabelle für die Benutzung der Kulturhalle und der Aula der Ortsgemeinde Reinsfeld tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderung der Benutzungsordnung und Entgelttabelle tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.